

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die GewerbeProtect

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Versicherungsbedingungen für die GewerbeProtect
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter "Sie" oder "Ihr" sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff "Beitrag" verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff "Prämie" gebraucht.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis	
Allgemeine Kundeninformationen	3
Versicherungsbedingungen für die GewerbeProtect	
Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die GewerbeProtect	7
Anlagen	
Teil B - Produktbezogene Bedingungen für die GewerbeProtect	

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Registergericht und Registernummer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Vorsitzender des Aufsichtsrates Vorstand Postanschrift	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 21433 DE 122786654 Prof. Dr. Werner Görg Thomas Bischof (Vorsitzender) Dr. Sylvia Eichelberg Harald Ingo Epple Dr. Andreas Eurich Frank Lamsfuß Christian Ritz Oliver Schoeller Alina vom Bruck 50598 Köln
Ladungsfähige Anschrift	Hausanschrift	Gothaer Allee 1, 50969 Köln
Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich Hauptbevollmächtigter	2 Quai Kéber F-67000 Strasbourg Damien Limousin
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.	
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag	Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.	
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an	
<ul style="list-style-type: none">Gothaer Beschwerdemanagement	Gothaer Allgemeine Versicherung AG 50598 Köln Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm Mail: beschwerde@gothaer.de oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:	
<ul style="list-style-type: none">Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.	
Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben	Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Bro-schüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.	

Bindefrist	Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden .
Zustandekommen des Vertrages	Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese - einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen - in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu den im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt und Versicherungsbedingungen enthalten.
Vorläufige Deckung	Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und **Beendigung** des Vertrages verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

**Anwendbares Recht /
Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlweise

- **Erstbeitrag** Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
- **Folgebeitrag** Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt wird.
- **SEPA-Lastschrift-Mandat** Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- **Zahlweise** Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Versicherungsbedingungen zur GewerbeProtect

Teil A - Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen

§ 1	Vertragsgrundlagen, rechtlich selbständige Verträge.....	8
§ 2	Beitragszahlung, wie setzt sich der Beitrag zusammen.....	8
§ 3	Verrechnungsklausel.....	8
§ 4	Beginn des Versicherungsschutzes.....	8
§ 5	Beitragszahlung, Versicherungsperiode.....	8
§ 6	Fälligkeit der Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	9
§ 7	Folgebeitrag.....	9
§ 8	Lastschriftverfahren.....	10
§ 9	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	10
§ 10	Dauer und Ende der Verträge.....	11
§ 11	Wegfall des versicherten Interesses.....	11
§ 12	Selbstbeteiligung im Versicherungsfall.....	11
§ 13	Kündigung nach dem Versicherungsfall.....	12
§ 14	Veräußerung und deren Rechtsfolgen.....	12
§ 15	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss.....	13
§ 16	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit.....	14
§ 17	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung.....	15
§ 18	Verjährung.....	15
§ 19	Örtlich zuständiges Gericht.....	15
§ 20	Anzuwendendes Recht.....	16
§ 21	Embargobestimmung.....	16
§ 22	Repräsentanten.....	16
§ 23	Beitragsanpassungsklausel und Sonderkündigungsrecht bei Beitragsanpassung.....	16
§ 24	Innovationsklausel.....	17
§ 25	Rückwärtige Bedingungs-differenzdeckung.....	17
§ 26	Meldeverfahren.....	18
§ 27	Bestandsschutz.....	18

Teil B - Produktbezogene Bedingungen für die GewerbeProtect

Der Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen bildet mit dem Teil B Produktbezogene Bedingungen die Vertragsgrundlagen für den jeweils rechtlich selbstständigen Vertrag der GewerbeProtect.

Teil A – Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für die GewerbeProtect

- § 1 Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge**
- Neben dem Versicherungsantrag und Versicherungsschein sind die im Teil B Produktbezogene Bedingungen für die GewerbeProtect genannten Versicherungen in Verbindung mit Teil A Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen Vertragsgrundlage und bilden jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Gefahren und Risiken sind nur versichert, wenn diese vereinbart sind.
- Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.
- § 2 Beitragszahlung, wie setzt sich der Beitrag zusammen**
- Der Beitrag für die jeweilig abgeschlossenen Verträge ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
- § 3 Verrechnungsklausel**
- 3.1** Falls bei einer Beitragszahlung keine ausdrückliche oder konkludente Zahlungsbestimmung durch den Beitragszahler erfolgt und Beiträge aus mehreren Versicherungsverträgen gleichzeitig fällig werden, erfolgt die Verrechnung eines an den Versicherer gezahlten Betrages mit fälligen Versicherungsbeiträgen zunächst auf denjenigen Versicherungsvertrag, dessen Deckungsschutz aufgrund der Rechtsfolgen der §§ 37, 38 VVG nicht besteht.
- 3.2** Falls danach ein Restbetrag verbleibt oder kein Zahlungsrückstand im Sinne der §§ 37, 38 VVG besteht, erfolgt die Verrechnung derartiger Zahlungen in folgender Reihenfolge:
1. Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken
 2. Haftpflichtversicherung für private Risiken
 3. Gebäudeversicherung - Feuer
 4. Gebäudeversicherung - Leitungswasser
 5. Gebäudeversicherung - Elementar
 6. Gebäudeversicherung - Sturm, Hagel
 7. Gebäudeversicherung - Glasbruch
 8. Gebäudeversicherung - Unbenannte Gefahren
 9. Gebäudeversicherung - Erweiterte Deckung
 10. Inhaltsversicherung - Feuer
 11. Inhaltsversicherung - Leitungswasser
 12. Inhaltsversicherung - Elementar
 13. Inhaltsversicherung - Sturm, Hagel
 14. Inhaltsversicherung - Einbruchdiebstahl
 15. Inhaltsversicherung - Glas
 16. Inhaltsversicherung - Unbenannte Gefahren
 17. Inhaltsversicherung - Erweiterte Deckung
 18. Versicherung für stationäre und transportable Maschinen
 19. Versicherung für selbstfahrende und fahrbare Geräte
 20. Elektronikversicherung
 21. Photovoltaikversicherung
 22. Betriebsschließungsversicherung
 23. Werkverkehrsversicherung
- Maßgeblich ist dabei, dass durch die vorgenannte Verrechnung offene Beiträge eines oder mehrerer der vorstehenden Versicherungsverträge vollständig ausgeglichen werden können.
- § 4 Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
- § 5 Beitragszahlung, Versicherungsperiode**
- 5.1 Beitragszahlung**
- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wurde die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart, sind die zunächst nicht fälligen Raten des Jahresbeitrags gestundet. Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt schuldhaft in Verzug, werden die

noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrags ohne weitere Mahnung fällig und sind vom Versicherungsnehmer sofort zu zahlen.

5.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

§ 6

Fälligkeit der Erst- oder Einmalvertrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

6.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

6.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 6.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag **zurücktreten**, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Weiterhin ist der Versicherer berechtigt eine Geschäftsgebühr zu verlangen. Der **Rücktritt** ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 6.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte schriftliche Mitteilung oder in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

§ 7

Folgebeitrag

7.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

7.2 Verzug und Schadensersatz, Mahnkosten

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens sowie Mahnkosten zu verlangen.

7.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und **Kündigungsrecht**) hinweist.

7.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer **Kündigungsfrist** mit sofortiger Wirkung **kündigen**. Die **Kündigung** kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die **Kündigung** wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der **Kündigung** ausdrücklich hinzuweisen.

7.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die **Kündigung** wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der **Kündigung** veranlasst wird. Wenn die **Kündigung** mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 7.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

**§ 8
Lastschriftverfahren**

8.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

8.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Ist in diesem Fall monatliche Zahlweise vereinbart, ist der Versicherer berechtigt zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise zu verlangen.

Der Versicherer hat in der **Kündigung** darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Beim Versicherer durch Kreditinstitute erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug sind von dem Versicherungsnehmer als Verzugsschaden zu zahlen.

**§ 9
Beitrag bei vorzeitiger
Vertragsbeendigung**

9.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger **Beendigung des Vertrags** steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags.

9.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

9.2.1 Widerruf

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb **von 14 Tagen**, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden **Teil der Beiträge** im Falle einer bereits erfolgten Beitragszahlung zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen

des Widerrufs und den **zu zahlenden Betrag** hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für die erste Versicherungsperiode gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

9.2.2 Rücktritt

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der **Beitrag** bis zum Zugang der **Rücktrittserklärung** zu. Wird der Versicherungsvertrag durch **Rücktritt** des Versicherers **beendet**, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene **Geschäftsgebühr** zu.

9.2.3 Anfechtung

Wird der Versicherungsvertrag durch **Anfechtung** des Versicherers wegen arglistiger Täuschung **beendet**, so steht dem Versicherer der **Beitrag** bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

9.2.4 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft **weg**, steht dem Versicherer der **Beitrag zu**, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom **Wegfall** des Interesses Kenntnis erlangt hat.

9.2.5 Nichtigkeit des Vertrages, Geschäftsgebühr

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine **angemessene Geschäftsgebühr** verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 10 Dauer und Ende der Verträge

10.1 Vertragsdauer

Jeder rechtlich selbstständige Vertrag ist für den im Versicherungsschein **angegebenen Zeitraum abgeschlossen**.

10.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien **spätestens drei Monate vor dem Ablauf** der jeweiligen Vertragslaufzeit eine **Kündigung** zugegangen ist.

10.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr **endet** der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer **Kündigung** bedarf.

10.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres **kündigen**; die **Kündigung** muss dem Versicherer **spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres** zugegangen sein.

§ 11 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft **weg**, **endet der Vertrag** bezüglich dieses Interesses zu dem **Zeitpunkt**, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

§ 12 Selbstbeteiligung im Versicherungsfall

Es gelten die im Antrag, Versicherungsschein und in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen festgelegten Selbstbeteiligungen je Versicherungsfall.

Treffen innerhalb der rechtlich selbstständigen Verträge im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht. In diesem Fall gilt die höchste Selbstbeteiligung.

§ 13 Kündigung nach dem Versicherungsfall

13.1 Kündigungrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Die **Kündigung** ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Die **Kündigung** ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Abweichende Regelungen zum **Kündigungsrecht** ergeben sich, sofern vorhanden, aus dem Teil B Produktbezogene Bedingungen zum rechtlich selbstständigen Vertrag.

13.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine **Kündigung** mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die **Kündigung** zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

13.3 Kündigung durch den Versicherer

Eine **Kündigung** des Versicherers wird **einen Monat** nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer **wirksam**.

§ 14 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

14.1 Übergang der Versicherung

Wird eine versicherte Sache oder ein Unternehmen veräußert, so tritt der Erwerber an die Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

In der Haftpflichtversicherung gilt dies auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

Die Besonderheiten zum Übergang ergeben sich ggf. aus dem Teil B Produktbezogene Bedingungen zum rechtlich selbstständigen Vertrag.

14.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu **kündigen**. Dieses **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versichperiode in Textform zu **kündigen**. Das **Kündigungsrecht** erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

14.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber **haften** für den **Beitrag** als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag **gekündigt** wird, haftet der Veräußerer allein für die **Zahlung des Beitrages**.

14.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

**§ 15
Anzeigepflichten des
Versicherungsnehmers oder
seines Vertreters bis zum
Vertragschluss**

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für seine **Kündigung** abgelaufen war und er nicht **gekündigt** hat.

15.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 15.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

15.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag **zurücktreten**. Im Fall des **Rücktritts** besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein **Rücktrittsrecht**, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das **Rücktrittsrecht** des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer **nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück**, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

15.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag **kündigen**.

Das **Kündigungsrecht** ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

15.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Ver-

sicherers ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen **Kündigungsrecht** hinzuweisen.

- 15.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
Die Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb **eines Monats** schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 15.4 Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 15.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 15.6 Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung **anzufechten**, bleibt bestehen.
- 15.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zum **Rücktritt**, zur **Kündigung** und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit

Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls Obliegenheiten zu erfüllen.

Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit zu den rechtlich selbstständigen Verträgen zu erfüllen hat, sind in diesem Paragraphen und im jeweiligen Teil B Produktbezogene Bedingungen für die GewerbeProtect aufgeführt.

16.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Die Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind im Teil B Produktbezogene Bedingungen genannt.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den jeweiligen Vertrag **fristlos kündigen**.

Der Versicherer hat kein **Kündigungsrecht**, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

16.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls neben den im Teil B Produktbezogenen Bedingungen zum rechtlich selbstständigen Vertrag genannten Obliegenheiten für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

16.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 16.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach den Ziffern 16.1 oder 16.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Ver-

letzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

16.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung schriftliche in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

16.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 17 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

17.1 Form, zuständige Stelle
Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

17.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

17.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 17.2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den BGB-Vorschriften der §§ 194 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 19 Örtlich zuständiges Gericht

19.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

19.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich

die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

**§ 20
Anzuwendendes Recht**

Für die rechtlich selbstständigen Verträge gilt deutsches Recht.

**§ 21
Embargobestimmung**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

**§ 22
Repräsentanten**

Sofern der Versicherungsnehmer sich die Kenntnis oder das Verhalten eines Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten in diesem Sinne:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften)
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften)
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts)
- die Inhaber (bei Einzelfirmen)
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

Bei ausländischen Firmen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

**§ 23
Beitragsanpassungsklausel
und Sonderkündigungsrecht
bei Beitragsanpassung**

23.1 Prüfung der Beiträge

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, alle zwei Jahre durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

23.2 Regeln der Prüfung

Bei der Prüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

23.2.1 Die Prüfung ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Der Versicherer wendet darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.

23.2.2 Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung in Risikogruppen zusammengefasst.

23.2.3 Im Rahmen der Prüfung vergleicht der Versicherer, ob sich

- der Schadenaufwand (bezogen auf die Bemessungsgrundlage) inklusive der voraussichtlichen zukünftigen Schadenentwicklung,
- die den Verträgen zurechenbaren Kosten,
- die Feuerschutzsteuer (soweit für den vereinbarten Versicherungsschutz relevant)

verändert haben. Es werden hierbei nur Änderungen berücksichtigt, die sich seit der letzten Kalkulation der Beiträge ergeben haben. Der Ansatz für Gewinn und Provisionen bleiben unberücksichtigt.

-
- 23.2.4** Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmensinterne und unternehmensübergreifende Daten (z.B. Verbandsstatistiken) in Betracht.
- 23.3 Beitragserhöhung und Beitragsermäßigung**
Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mindestens 2 % (Bagatellgrenze) ergibt, ist der Versicherer im Falle einer Steigerung berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode anzupassen.
Wird bei der Überprüfung eine Veränderung von weniger als 2 % festgestellt, findet eine Beitragsanpassung nicht statt.
- 23.4 Obergrenze für die Beitragsanpassung**
Sofern die Überprüfung eine Veränderung von mehr als 10 % ergibt, wird die Beitragsanpassung auf 10 % begrenzt.
- 23.5 Vergleich mit Beiträgen von neuen Verträgen**
Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für bestehende und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale und den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, kann der Versicherer für die bestehenden Verträge höchstens die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.
- 23.6 Vortrag**
Ungenutzte Veränderungen oberhalb der Bagatellgrenze bzw. unberücksichtigte Anpassungen unterhalb der Bagatellgrenze bzw. oberhalb der Obergrenze und unberücksichtigte Veränderungen oberhalb der Neu-Vertragsbeiträge im Sinne von Ziffer 23.5 werden vorgetragen. Aufgrund des in Satz 1 geregelten Vortrags können zunächst ungenutzte bzw. unberücksichtigte Erhöhungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Reduzierungen werden zwingend nachgeholt, sobald die Bagatellgrenze überschritten wurde.
- 23.7 Kündigung bei Beitragserhöhung**
Erhöht der Versicherer auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, **kündigen**. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das **Kündigungsrecht** hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer **spätestens einen Monat** vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Beiträge zugehen.

**§ 24
Innovationsklausel**

Werden die zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der rechtlich selbstständigen Versicherungsverträge der GewerbeProtect ganz oder teilweise zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Verbesserungen ab ihrem Gültigkeitstag für neu eintretende Versicherungsfälle auch für alle rechtlich selbstständigen Bestandsverträge der GewerbeProtect, denen ältere Bedingungsstände zugrunde liegen.

**§ 25
Rückwärtige
Bedingungs-differenzdeckung**

Als Deckungserweiterung besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des unmittelbar vorangehenden Vorvertrages eingetreten sind. Dies gilt nur, wenn

- der Vorversicherer ausschließlich wegen einer fehlenden Deckungserweiterung im unmittelbaren Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen (z.B. Nichtzahlung des Versicherungsbeitrags, Sache oder Gefahr war nicht versichert) eine Entschädigungsleistung endgültig abgelehnt hat,
- der vorliegende Versicherungsfall nach den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der GewerbeProtect dem Grunde und der Höhe nach gedeckt ist,
- der zugrundeliegende Schaden dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des jeweiligen Vertrages weder bekannt war noch bekannt sein musste, wobei der Versicherer bei Kenntnis des Versicherungsnehmers von diesem Schaden bei Vertragsabschluss nicht zur Leistung verpflichtet ist, und
- dieser Schaden nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des jeweiligen Versicherungsvertrages eingetreten ist.

Maßgeblich für die Berechnung der Entschädigung ist dabei der jeweils vereinbarte Versicherungsumfang der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der GewerbeProtect zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Innerhalb der jeweiligen Deckungs- bzw. Versicherungssumme des rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrages gilt eine maximale Entschädigungsgrenze in Höhe von 100.000 Euro, die einmalig für alle Versicherungsfälle nach dieser rückwärtigen Bedingungs-differenzdeckung zur Verfügung steht.

**§ 26
Meldeverfahren**

26.1 Änderungen zu bisherigen Angaben

Während der Vertragslaufzeit müssen Änderungen der versicherten Gefahren und Risiken, die zu den bisher gemachten Angaben eingetreten sind, gemeldet werden.

26.2 Meldefrist

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Versicherungsperiode die relevanten Informationen der rechtlich selbstständigen Verträge zu melden, nach denen der Versicherer in einer gesonderten Mitteilung in Textform fragt. Diese Aufforderung kann auch durch Aufdruck in der Beitragsrechnung erfolgen. Der Versicherungsnehmer hat auf Nachfrage des Versicherers den Nachweis für die relevanten Informationen zu erbringen.

26.3 Neuberechnung des Beitrags

Die gemeldeten Angaben sind die Grundlage für die Neuberechnung der Beiträge. Die neu ermittelten Beiträge sind ab dem Zeitpunkt der Meldung gültig.

26.4 Folgen verspäteter, falscher oder unterlassener Meldung

Die Folgen einer verspäteten, falschen oder unterlassenen Meldung ergeben sich zum jeweils rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrag aus dem Teil B Produktbezogene Bedingungen.

**§ 27
Bestandsschutz**

27.1 Sofern im Versicherungsfall die Regelungen des unmittelbaren Vorvertrages (maßgebend ist der letzte Vertragsstand) zu einer günstigeren Regelung für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten führen, finden ausschließlich die Regelungen dieses Vorvertrages Anwendung.

Vorstehendes gilt nicht für Bestimmungen zum Versicherungsschutz, der sich auf weitere Vorverträge bezieht (bspw. Bestandsschutz anderer Verträge).

27.2 Diese Bestimmungen finden keine Anwendung in den Fällen der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ausdrücklich herbeigeführten Änderungen/Abweichungen gegenüber dem Vorvertrag/Vorvertragsstand (bspw. der Vereinbarung von Selbstbeteiligungen). Dies bezieht sich insbesondere auf Versicherungsschutz, den der Versicherungsnehmer innerhalb der GewerbeProtect optional hätte wählen können.

27.3 Der Versicherungsschutz der Bestandsschutzdeckung gilt nur für die Versicherungen, Gefahren und Risiken, die im Rahmen der GewerbeProtect abgeschlossen sind und wenn zwischen dem Vorvertrag und dem GewerbeProtect-Vertrag lückenloser Versicherungsschutz besteht.

27.4 Innerhalb der jeweiligen Deckungs- bzw. Versicherungssumme des rechtlich selbstständigen GewerbeProtect-Vertrages gilt eine maximale Entschädigungsgrenze in Höhe von 500.000 Euro. Für alle Versicherungsfälle der rechtlich selbstständigen Versicherungsverträge der GewerbeProtect steht insgesamt eine Jahreshöchstentschädigung/- ersatzleistung von 1.000.000 Euro zur Verfügung. Alle Schäden eines Versicherungsjahres/einer Versicherungsperiode fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung/-ersatzleistung.

27.5 Der Versicherungsschutz zur Bestandsschutzdeckung endet mit dem Ablauf der fünften Versicherungsperiode des rechtlich selbstständigen GewerbeProtect-Vertrages.

27.6 Abweichungen, Ausschlüsse und Besonderheiten zu diesen Regelungen (Bestandsschutz) sind im Teil B der Produktbezogenen Bedingungen des rechtlich selbstständigen Vertrages aufgeführt.